

rung des Sachverhalts beitragen kann.

Die Feststellung in der Beweisrichtlinie des Obersten Gerichts "Im Interesse der rationellen Gestaltung der gerichtlichen Beweisführung ist zu prüfen, ob es bei Vorliegen eines Geständnisses, das mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmt, der Vernehmung von Zeugen bedarf"<sup>1</sup> ist hier nur für die gerichtliche Hauptverhandlung zutreffend. Dieser liegt die Prüfung aller Beweismöglichkeiten im Ermittlungsverfahren zugrunde. Im Ermittlungsverfahren kann auf die Vernehmung nur verzichtet werden, wenn der Wahrheitswert der betreffenden Geschehnisse oder Zusammenhänge, die Gegenstand der Zeugenaussage sind, bereits mit Gewißheit gesichert ist. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß die Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung dadurch gewährleistet wird, daß sowohl Zeugen vernommen werden, die voraussichtlich den Beschuldigten belastende Aussagen, als auch solche, die voraussichtlich entlastende Aussagen tätigen. Existierende Entlastungszeugen sind im Ermittlungsverfahren grundsätzlich zu vernehmen, wenn ihre Aussagen beweisheblich sein können. Ihre Vernehmung kann nicht vom Vorliegen eines Beweisantrages des Beschuldigten oder seines Verteidigers abhängig gemacht werden. Das umfaßt auch die Vernehmung von Zeugen zur Persönlichkeitsentwicklung Beschuldigter, wenn Tatsachen festgestellt werden können, die entsprechend § 61 StGB für die Strafzumessung von Bedeutung sein können. Es muß beachtet werden, daß Entlastungszeugen durchaus nicht auf den Beschuldigten entlastende Aussagen festgelegt sind. Oftmals stellen sich gerade bei der Vernehmung solcher Personen Fakten oder Umstände heraus, die für die Wahrheitsfeststellung im Ermittlungsverfahren auch in einer den Beschuldigten belastenden Weise Bedeutung erlangen. Ebenso sind Belastungszeugen nicht auf einseitig den Beschuldigten belastende Aussagen festgelegt. Die Zeugenvernehmung darf sich grundsätzlich nicht einseitig darauf richten, ausschließlich Belastungen gegen den Beschuldigten zu erarbeiten. In jeder Zeugenvernehmung ist zugleich

<sup>1</sup> Vgl. Richtlinie des Plenums des OG der DDR, a. a. O., S. 26